

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Verkaufsbedingungen gelten gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich rechtlichen Sondervermögen.
- 1.2. Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Geschäftsbedingungen.
- 1.3. Geschäftsbedingungen des Partners, die von uns nicht ausdrücklich anerkannt werden, haben keine Gültigkeit.

2. Allgemeine Bestimmungen

- 2.1. Die Vertragspartner werden mündliche Vereinbarungen unverzüglich im Einzelnen schriftlich bestätigen. Ohne schriftliche Bestätigung gelten mündliche Vereinbarungen als nicht geschlossen.
- 2.2. Bestellungen werden erst mit unserer Auftragsbestätigung verbindlich.
- 2.3. Die Bemusterung und Produktion von Artikeln erfolgt auf der Grundlage der Forderungen der DIN EN ISO 9001: 2000. Nur auf ausdrücklichen Kundenwunsch nehmen wir eine Bemusterung und Produktion nach den Forderungen der ISO TS 16949 : 2002 vor.

3. Langfrist- und Abrufverträge, Preisanpassung

- 3.1. Unbefristete Verträge sind mit einer Frist von 6 Monaten kündbar.
- 3.2. Tritt bei Langfristverträgen (Verträge mit einer Laufzeit von mehr als 6 Monaten und unbefristete Verträge) eine wesentliche Änderung der Lohn-, Material- oder Energiekosten ein, so ist die Fa. Scheiba berechtigt, eine angemessene Anpassung des Preises unter Berücksichtigung dieser Faktoren zu verlangen.
- 3.3. Nimmt der Partner weniger als die Zielmenge ab, sind wir berechtigt, den Stückpreis angemessen zu erhöhen.
- 3.4. Bei Lieferverträgen auf Abruf sind uns, wenn nichts anderes vereinbart ist, verbindliche Mengen mindestens 6 Wochen vor dem Liefertermin durch Abruf mitzuteilen. Mehrkosten, die durch einen verspäteten Abruf oder nachträgliche Änderungen des Abrufs hinsichtlich Zeit oder Menge durch unseren Partner verursacht sind, gehen zu seinen Lasten.

4. Vertraulichkeit

- 4.1. Jeder Vertragspartner wird alle Unterlagen (dazu zählen auch Muster, Modelle und Daten) und Kenntnisse, die er aus der Geschäftsverbindung erhält, nur für die gemeinsam verfolgten Zwecke verwenden und mit der gleichen Sorgfalt wie entsprechende eigene Unterlagen und Kenntnisse gegenüber Dritten geheim halten, wenn der andere Vertragspartner sie als vertraulich bezeichnet oder an ihrer Geheimhaltung ein offenkundiges Interesse hat. Diese Verpflichtung beginnt ab erstmaligem Erhalt der Unterlagen oder Kenntnisse und endet 36 Monate nach Ende der Geschäftsverbindung.
- 4.2. Die Verpflichtung gilt nicht für Unterlagen und Kenntnisse, die allgemein bekannt sind oder die bei Erhalt dem Vertragspartner bereits bekannt waren, ohne dass er zur Geheimhaltung verpflichtet war, oder die danach von einem zur Weitergabe berechtigten Dritten übermittelt werden oder die danach von dem empfangenden Vertragspartner ohne Verwertung geheim zu haltender Unterlagen oder Kenntnisse des anderen Vertragspartners entwickelt werden.

5. Zeichnungen, Beschreibungen, Muster und Fertigungsmaterial

- 5.1. Stellt ein Vertragspartner dem anderen Zeichnungen oder technische Unterlagen über die zu liefernde Ware oder ihre Herstellung zur Verfügung, bleiben diese im Eigentum des vorlegenden Vertragspartners.
- 5.2. Setzt der Partner während der Anfertigungszeit der Muster oder Fertigungsmittel die Zusammenarbeit aus oder beendet er sie, gehen alle bis dahin entstandenen Herstellungskosten zu seinen Lasten.
- 5.3. Durch die Vergütung von Kostenanteilen für Werkzeuge erwirkt der Besteller kein Anrecht auf die Werkzeuge; diese verbleiben in unserem Eigentum.
- 5.4. Wir verwahren die Fertigungsmittel unentgeltlich drei Jahre nach der letzten Lieferung an unseren Partner.

6. Preise und Zahlungsbedingungen

- 6.1. Unsere Preise verstehen sich in Euro ausschließlich Verpackung, Fracht, Porto und Versicherung, unverzollt und zuzüglich der zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Mehrwertsteuer. Die Abrechnungseinheiten werden in Abstimmung mit dem Besteller in PE (Preiseinheit) je 1.000 Stck., PE je 100 Stck., PE je Stck. oder pauschal angegeben.
- 6.2. Alle Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Skonto zur Zahlung fällig.
- 6.3. Hat die Fa. Scheiba unstreitig teilweise fehlerhafte Ware geliefert, ist der Vertragspartner dennoch verpflichtet, die Zahlung für den fehlerfreien Anteil zu leisten, es sei denn, dass die Teillieferung für ihn kein Interesse hat. Im Übrigen kann der Partner nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Gegenansprüchen aufrechnen.
- 6.4. Bei Überschreitung des Zahlungszieles ist die Fa. Scheiba berechtigt, Verzugszinsen in Höhe des Satzes in Rechnung zu stellen, den die Bank der Fa. Scheiba für Kontokorrentkredite berechnet, mindestens aber in Höhe von 6 Prozentpunkten über den jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank.
- 6.5. Bei Zahlungsverzug kann die Fa. Scheiba nach schriftlicher Mitteilung an den Vertragspartner die Erfüllung der Verpflichtungen bis zum Erhalt der Zahlungen einstellen.
- 6.6. Wenn nach Vertragsabschluss erkennbar wird, dass der Zahlungsanspruch von der Fa. Scheiba durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Partners gefährdet wird, so kann die Leistung verweigert werden und es wird dem Vertragspartner eine angemessene Frist gesetzt, in welcher er Zug um Zug gegen Lieferung zu zahlen oder Sicherheit zu leisten hat. Bei Verweigerung des Vertragspartners oder erfolglosem Fristablauf ist die Fa. Scheiba berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.

7. Lieferung

- 7.1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, liefert die Fa. Scheiba „ab Werk“. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist die Meldung der Versand- bzw. Abholbereitschaft durch uns.
- 7.2. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung unserer Auftragsbestätigung und verlängert sich angemessen, wenn die Voraussetzungen von Ziffer 13 vorliegen.
- 7.3. Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig. Sie werden gesondert in Rechnung gestellt.
- 7.4. Innerhalb einer Toleranz von 10 % der Gesamtauftragsmenge bis maximal 100.000 Stück und 5 % der Gesamtauftragsmenge ab 100.000 Stück sind fertigungsbedingte Mehr- oder Minderlieferungen zulässig. Dies gilt auch für von der Fa. Scheiba beauftragte Unterlieferanten, die die Vertragspartner direkt beliefern.

8. Versand und Gefahrenübergang

- 8.1. Versandbereit gemeldete Ware ist vom Vertragspartner unverzüglich zu übernehmen. Anderenfalls ist die Fa. Scheiba berechtigt, diese nach eigener Wahl zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners zu lagern.
- 8.2. Mit der Übergabe an die Bahn, den Spediteur oder den Frachtführer bzw. mit Beginn der Lagerung, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes oder Lagers, geht die Gefahr auf den Partner über, und zwar auch, wenn die Fa. Scheiba die Anlieferung übernommen hat.

9. Lieferverzug

- 9.1. Kann die Fa. Scheiba absehen, dass die Ware nicht innerhalb der Lieferfrist geliefert werden kann, so wird der Vertragspartner unverzüglich und schriftlich davon in Kenntnis gesetzt. Des Weiteren werden die Gründe des Lieferverzuges mitgeteilt sowie der neue Termin des voraussichtlichen Lieferzeitpunktes.
- 9.2. Verzögert sich die Lieferung durch einen in Ziffer 13 aufgeführten Umstand oder durch ein Handeln oder Unterlassen des Vertragspartners, so wird eine den Umständen angemessene Verlängerung der Lieferfrist gewährt.
- 9.3. Der Vertragspartner ist zum Rücktritt vom Vertrag nur berechtigt, wenn die Fa. Scheiba die Nichteinhaltung des Liefertermins zu vertreten hat und eine angemessene Nachfrist vom Vertragspartner nicht gesetzt wurde.

10. Eigentumsvorbehalt

- 10.1. Die Fa. Scheiba behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur Erfüllung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Vertragspartner vor.
- 10.2. Der Vertragspartner ist berechtigt, diese Waren im ordentlichen Geschäftsgang zu veräußern oder zu verarbeiten, solange dieser seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung rechtzeitig nachkommt. Er darf die Vorbehaltsware weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Rechte von der Fa. Scheiba beim kreditierten Weiterverkauf der Vorbehaltsware zu sichern.
- 10.3. Aus begründetem Anlass ist der Besteller auf unser Verlangen verpflichtet, die Abtretung den Drittkäufern bekannt zu geben und uns die zur Geltendmachung unserer Rechte erforderlichen Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen.
- 10.4. Bei Pflichtverletzungen des Vertragspartners, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die Fa. Scheiba nach erfolglosem Ablauf einer dem Partner gesetzten angemessenen Frist zur Leistung zum Rücktritt und zur Rücknahme berechtigt; die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Der Vertragspartner ist zur Herausgabe verpflichtet. Die Fa. Scheiba ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Vertragspartners gestellt wird.
- 10.5. Alle Forderungen und Rechte aus dem Verkauf oder einer gegebenenfalls dem Partner gestatteten Vermietung von Waren, an denen die Fa. Scheiba Eigentumsrechte zustehen, tritt der Vertragspartner schon jetzt zur Sicherung ab. Die Fa. Scheiba nimmt die Abtretung hiermit an.

11. Sachmängel

- 11.1. Die Beschaffenheit der Ware richtet sich ausschließlich nach den vereinbarten technischen Liefervorschriften. Falls die Fa. Scheiba nach Zeichnungen, Spezifikationen, Mustern usw. des Vertragspartners zu liefern hat, übernimmt dieser das Risiko der Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck. Entscheidend für den vertragsgemäßen Zustand der Ware ist der Zeitpunkt des Gefahrenübergangs gemäß Ziffer 8.2.
- 11.2. Für technische Auskünfte, Empfehlungen, Ratschläge oder technische Richtlinien übernehmen wir keine Haftung. Vereinbarungen über die Beschaffenheit gelten weder als Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantien noch als zugesicherte Eigenschaften, es sei denn, wir hätten sie einzelvertraglich schriftlich als solche bezeichnet.
- 11.3. Für Sachmängel, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Partner oder Dritte, übliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung entstehen, steht die Fa. Scheiba ebenso wenig ein wie für die Folgen unsachgemäßer und ohne unsere Einwilligung vorgenommener Änderung des Partners oder Dritter, Gleiches gilt für Mängel, die den Wert oder die Tauglichkeit der Ware nur unerheblich mindern.
- 11.4. Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz längere Fristen zwingend vorschreibt, insbesondere für Mängel bei einem Bauwerk und bei einer Ware, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurde und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat.
- 11.5. Unser Partner ist verpflichtet, erkennbare Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Ablieferung der Ware, nicht erkennbare Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Entdeckung schriftlich zu rügen. Das gleiche gilt für Beanstandungen von Gewicht und Stückzahl. Diese Fristen sind Ausschlussfristen. Für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge kommt es auf den Zeitpunkt ihres Zugangs bei uns an.
- 11.6. Unser Partner ist ferner verpflichtet, eine beim Wareneingang unterlassene intensive Qualitätsprüfung zum frühest möglichen Zeitpunkt seines Fertigungsprozesses nachzuholen.
- 11.7. Wurde eine Abnahme der Ware oder eine Erstmusterprüfung vereinbart, ist die Rüge von Mängeln ausgeschlossen, die der Vertragspartner bei sorgfältiger Abnahme oder Erstmusterprüfung hätte feststellen können.
- 11.8. Uns ist Gelegenheit zu geben, den gerügten Mangel festzustellen. Beanstandete Ware ist auf Verlangen unverzüglich an uns zurück zu senden: wir übernehmen die Transportkosten, wenn die Mängelrüge berechtigt ist. Wenn der Partner diesen Verpflichtungen nicht nachkommt oder ohne unsere Zustimmung Änderungen an der bereits beanstandeten Ware vornimmt, verliert er etwaige Sachmängelansprüche.

- 11.9. Bei berechtigter, fristgemäßer Mängelrüge sortieren wir nach unserer Wahl die beanstandete Ware aus, liefern einwandfreien Ersatz oder bessern sie nach. Die Beanstandung von Teilleistungen berechtigt nicht zur Ablehnung der Restlieferung. Berechtigte Rügen rechtfertigen eine Zurückhaltung der Zahlung nur dann, wenn die Ware binnen 14 Tagen seit der Rüge auf Kosten des Bestellers an uns zurückgeschickt wird.
- 11.10. Kommen wir unseren Verpflichtungen aus Ziffer 11.9. nicht oder nicht vertragsgemäß innerhalb einer angemessenen Zeit nach, so kann der Partner uns schriftlich eine letzte Frist setzen, innerhalb der wir unseren Verpflichtungen nachzukommen haben. Nach erfolglosem Ablauf dieser Frist kann der Partner Minderung des Preises verlangen, vom Vertrag zurücktreten oder die notwendige Nachbesserung selbst oder von einem Dritten auf unsere Kosten und Gefahr vornehmen lassen. Eine Kostenerstattung ist ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die Ware nach unserer Lieferung an einen anderen Ort verbracht werden ist, es sei denn, dies entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Ware.
- 11.11. Gesetzliche Rücktrittsansprüche des Partners gegen uns bestehen nur insoweit, als der Partner mit seinem Abnehmer keine Vereinbarungen getroffen hat, die über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehen. Für den Umfang der Rücktrittsansprüche gilt ferner Ziffer 11.10. letzter Satz entsprechend.
- 12. Sonstige Ansprüche, Haftung**
- 12.1. Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind sonstige und weitergehende Ansprüche des Partners gegen die Fa. Scheiba ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensansprüche wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung. Die Fa. Scheiba haftet nicht für Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind. Des Weiteren haftet die Fa. Scheiba nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögenssachschäden des Partners.
- 12.2. Vorstehende der Bestimmung der Höhe der von uns zu erfüllenden Ersatzansprüche gemäß der Ziffer 11.11. ist unsere wirtschaftliche Gegebenheit, Art, Umfang und Dauer der Geschäftsverbindung, etwaige Verursachungs- und/oder Verschuldensbeiträge unseres Partners nach Maßgabe des § 254 BGB und eine besonders ungünstige Einbausituation des Zulieferteils angemessen zu unseren Gunsten zu berücksichtigen. Insbesondere müssen die Ersatzleistungen, Kosten und Aufwendungen, die wir tragen sollen, in einem angemessenen Verhältnis zum Wert des Zulieferteils Schaden.
- 13. Höhere Gewalt**
- Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, bedrohliche Maßnahmen, Ausbleiben von Zulieferungen der Lieferanten von der Fa. Scheiba und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet, es sei denn, dass er den Verzug vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.
- 14. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht**
- 14.1. Erfüllungsort ist Wuppertal.
- 14.2. Für alle Rechtsstreitigkeiten ist Wuppertal Gerichtsstand.
- 14.3. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.
- 14.4. Auf die Vertragsbeziehungen ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den Warenkauf (GISG — „Wiener Kaufrecht“) ist ausgeschlossen.

Hinweis:

Daten der Vertragspartner oder beteiligter Dritter werden von uns EDV -mäßig gespeichert und verarbeitet, soweit dies zur ordnungsgemäßen Abwicklung der vertraglichen Beziehungen erforderlich ist.